



## RE ANLAGEREGLEMENT (FÜR FINANZANLAGEN)

### Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	2
1.1	Ziel .....	2
1.2	Gültigkeit.....	2
1.3	Referenzierte Dokumente.....	2
1.4	Begriffe, Abkürzungen .....	2
2.	Ziele der Anlagepolitik.....	3
3.	Umsetzung der Anlagepolitik .....	3
3.1	Anlageorganisation und Kompetenzregelung .....	3
3.1.1	Grundsätze .....	3
3.1.2	Aufgaben des Stiftungsausschusses .....	3
3.1.3	Aufgaben der Geschäftsleitung.....	4
3.1.4	Aufgaben des Bereichs Finanz- und Rechnungswesens .....	4
3.2	Anlageleitbild.....	4
3.2.1	Grundlagen der Anlagekategorien .....	5
3.2.2	Titelauswahl.....	5
3.2.3	Aktionärsstimmrechte .....	5
3.2.4	Anlagenstrategie und Bandbreiten .....	5
3.3	Bewertung der Anlagen.....	6
3.4	Wertschwankungsreserve .....	6
3.5	Organisation der Vermögensbewirtschaftung.....	6
3.6	Loyalität .....	6
3.6.1	Interessenskonflikte und Vermögensvorteile (BVG Art. 48f).....	6
3.6.2	Fähigkeiten und Ressourcen.....	6
3.7	Eigengeschäfte und persönliche Vermögensvorteile.....	6
3.8	Controlling und Berichterstattung .....	7
4.	Anhang 1: Anlagestrategie (Strategische Asset Allocation).....	8
5.	Anhang 2: Negativliste .....	9
6.	Anhang 3: Positivliste .....	10

## **1. Einleitung**

Dieses Reglement ersetzt die Anlagerichtlinie, verabschiedet vom Stiftungsausschuss am 29. April 2002, gültig ab 1. Mai 2002. Dabei werden der Anlagerahmen in Bezug auf das Risiko reduziert und die ethischen Kriterien präzisiert. Vermögensbewirtschaftung, Loyalität und Controlling werden ebenfalls ausführlicher beschrieben. Die Basis für das Anlagereglement bildet die Finanzordnung.

### **1.1 Ziel**

Das vorliegende Reglement ist in organisatorischen Belangen richtungweisend für den Stiftungsausschuss, die Geschäftsleitung und das Finanz- und Rechnungswesen der Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, insbesondere bei der Bewirtschaftung der Wertschriftendepots. Es beinhaltet die mittel- bis längerfristigen Ziele bezüglich Vermögensverwaltung und der Wertschwankungsreserven und wird bei Bedarf überarbeitet.

### **1.2 Gültigkeit**

Diese Richtlinie wurde an der Geschäftsleitungssitzung 09/2010 vom 8. September 2010 und der Sitzung des Stiftungsausschusses Nr. 05/2010 vom 20.10.2010 beschlossen. Sie tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Stiftungsausschuss überprüft die Anlagepolitik periodisch. Er nimmt die notwendigen Änderungen vor:

- die sich aus der Entwicklung am Kapitalmarkt ergeben können
- aufgrund von gesetzlichen Anforderungen
- sowie aufgrund der zukünftigen Erwartungen des Stiftungsausschusses

In diesem Sinne ist insbesondere die Anlagestrategie jährlich zu überprüfen.

### **1.3 Referenzierte Dokumente**

Finanzordnung

### **1.4 Begriffe, Abkürzungen**

- BVG = Berufliche Vorsorge
- BVV2 = Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- ESG = Environmental, Social, Governance
- Derivate Finanzinstrumente = Finanzinstrumente, deren Preis oder Wert von den Kursen oder Preisen anderer Handelsgüter abhängt
- Private Equity = Beteiligungskapital, bei der die vom Kapitalgeber eingegangene Beteiligung nicht an geregelten Märkten (Börsen) handelbar ist
- Hedge Funds = spezielle Art von Investmentfonds, die durch eine spekulative Anlagestrategie gekennzeichnet sind. Sie bieten die Chance auf sehr hohe Renditen. Typisch für Hedge Fonds ist der Einsatz von Derivaten und Leerverkäufen. Hierher rührt auch der irreführende Name, da diese Instrumente ausser zur Spekulation auch zur Absicherung (Hedging) verwendet werden können. Ausserdem versuchen Hedge Fonds über Fremdfinanzierung eine höhere Eigenkapitalrendite zu erwirtschaften (Hebel- oder Leverage Effekt)
- Leerverkäufe sind Verkäufe, über die der Verkäufer zum Verkaufszeitpunkt nicht verfügt. Um seine künftige Lieferverpflichtung erfüllen zu können, muss er sich bis zum Erfüllungszeitpunkt durch den Kauf der Waren oder Finanzinstrumente eindecken
- Short-ETFs = Exchange Traded Funds. Bei einem "normalen" ETF investiert der Anleger in einen Fonds, der den Schwankungen des zugrundeliegenden Index mehr oder weniger eng folgt. Demgegenüber spiegelt der Short ETF die Entwicklungen des Aktienmarktes in umge-

kehrter Form: Fällt der Index um 10 Prozent, steigt der Short ETF um rund 10 Prozent – und umgekehrt

- Mikrokredite = Mikrokredite sind Kleinstkredite an Kleingewerbetreibende, überwiegend in Entwicklungsländern
- Best in class = Bezeichnung für einen Markt- oder Branchenführer

## **2. Ziele der Anlagepolitik**

Ziel der Reglementierung ist die Gewährleistung der Sicherheit, der Transparenz und der Effizienz der Anlagetätigkeit gemäss den Zielvorgaben des Stiftungsausschusses und den gesetzlichen Vorschriften.

Die Anlagepolitik ist so zu gestalten, dass sie den Anforderungen einer effizienten finanziellen Führung jederzeit entspricht. Die Ertragsmöglichkeiten auf den Finanzmärkten sollen optimal ausgeschöpft, unvorhergesehene Ertragseinbrüche möglichst begrenzt und kritische Entwicklungen in der Vermögensbewirtschaftung frühzeitig erkannt werden. Die Anlagerichtlinien BVV2 bestimmen den Risikorahmen. Die anlagepolitischen Ziele werden ergänzt durch Aspekte der Nachhaltigkeit. Die Liquidität der SKP muss jederzeit gewährleistet sein. Dazu dienen kurzfristige Geldmarktanlagen (maximal 12 Monate). Das nicht unmittelbar betriebsnotwendige Stiftungsvermögen hat als Finanzanlage die Aufgabe, Erträge zu erwirtschaften, um damit die Aktivitäten der Stiftung mitzufinanzieren. Es wird mittel- bzw. langfristig in Form von Wertschriften angelegt. Die Anlage der verfügbaren Mittel ist somit unter Einhaltung der folgenden Grundsätze und Prioritäten zu tätigen:

1. Liquidität
2. Sicherheit
3. Rentabilität
4. Nachhaltigkeit gemäss ESG-Grundsätzen

## **3. Umsetzung der Anlagepolitik**

### **3.1 Anlageorganisation und Kompetenzregelung**

#### **3.1.1 Grundsätze**

Die Führungsorganisation für Finanzanlagen der Stiftung Kinderdorf Pestalozzi umfasst drei Ebenen:

- Stiftungsausschuss
- Geschäftsleitung
- Finanz- und Rechnungswesen

Der Stiftungsrat als oberstes Organ der Stiftung entscheidet unter anderem über die Vierjahresplanung mit dem Finanzplan, die Jahresplanung mit dem Budget und nimmt den Jahresreport mit der Jahresrechnung ab. In diesem Sinne entscheidet er indirekt über die Finanzanlagen.

#### **3.1.2 Aufgaben des Stiftungsausschusses**

- Anlagereglement mit den Zielen der Anlagepolitik, der Anlageorganisation und Kompetenzregelung sowie dem Anlageleitbild erlassen und ändern.
- Strategische Anlagestruktur sowie Bandbreiten für taktische Abweichungen genehmigen.
- Anlagetätigkeit überwachen und mittels einer regelmässigen Berichterstattung beurteilen.

### 3.1.3 Aufgaben der Geschäftsleitung

- Ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung des Anlagereglements kontrollieren.
- Berichterstattung an den Stiftungsausschuss sicherstellen.
- Verwaltungsmandate definieren und genehmigen.
- Depotbanken und PortfoliomanagerInnen wählen.
- Über Umfang, Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven entscheiden auf Antrag des Finanz- und Rechnungswesens.
- Entscheidungsgrundlagen im Anlagebereich zuhanden des Stiftungsausschusses verabschieden.

### 3.1.4 Aufgaben des Bereichs Finanz- und Rechnungswesens

- Vermögensanlage im Rahmen der Vorgaben dieser Richtlinie organisieren.
- Kontakte zu den Depotbanken und PortfoliomanagerInnen.
- Anlagetätigkeit laufend überwachen. Wo erforderlich Massnahmen beschliessen.
- Entscheidungsgrundlagen im Anlagebereich zuhanden der Geschäftsleitung erarbeiten.
- Zahlungsverkehr abwickeln und überwachen.
- Berichterstattung an die Geschäftsleitung sicherstellen.
- Kosten der Vermögensverwaltung kontrollieren.
- Zuhanden der Geschäftsleitung Umfang, Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven beantragen.

## 3.2 Anlageleitbild

Gemäss Punkt 2 werden die Ziele der Anlagepolitik durch die Aspekte der Nachhaltigkeit ergänzt. Die SKP verfolgt damit den Zweck, mittels ihrer Anlagepolitik eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Nachhaltige Entwicklung bedeutet, dass der wirtschaftliche und technische Fortschritt die Grundbedürfnisse der Menschheit sicherstellen soll, dass aber gleichzeitig die Umwelt zu bewahren ist. Insbesondere werden eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen, die Verminderung der Umweltbelastung sowie die Beachtung der Menschenrechte angestrebt.

Zu meiden sind Unternehmen mit einem massgeblichen Umsatzanteil in jenen Bereichen der Negativliste, Anhang 2. Best in class Anlagen sind zulässig.

Wertmässig mindestens 80 % der Aktienanlagen müssen in Unternehmen investiert sein, die nachhaltig wirtschaften. Für die Beurteilung der Nachhaltigkeit ist eine positive Bewertung einer Rating-Agentur massgebend. Bei Anlagen in Nachhaltigkeitsfonds gelten die Kriterien der Nachhaltigkeit und der Negativliste automatisch als erfüllt.

Die SKP will mit ihrer Anlagepolitik nachhaltiges Wirtschaften auch aktiv fördern. Dazu sollen wertmässig bis zu 10 % der Aktienquote in Unternehmen investiert werden, die mit überwiegender Umsatzanteil neue Umwelttechnologien oder umweltfreundliches Verhalten fördern. Eine abschliessende Aufzählung der zu fördernden Branchen und Technologien ist in der Positivliste im Anhang 3 enthalten. In diese Quote fallen auch Mikrokredite und Unternehmen, die Klimazertifikate herausgeben.

Die nachhaltige Anlagepolitik der Stiftung Kinderdorf Pestalozzi ist explizit in die jeweiligen Verwaltungsmandate der PortfoliomanagerInnen aufzunehmen.

Das Finanz- und Rechnungswesen ist verantwortlich, dass eine Beurteilung der Nachhaltigkeit zu jeder einzelnen Vermögensanlage eingesehen werden kann. Derzeit besteht keine verbindlich anerkannte Beurteilung der Nachhaltigkeit. Die Vermögensverwaltung stützt sich im Rating daher auf Nachhaltigkeitsfonds von Anbietern wie beispielsweise SAM, Pictet/Ethos, ZKB, Sarasin und

Vontobel. Die Nachhaltigkeit gilt somit als nachgewiesen, wenn eine Anlage in einem dieser Fonds enthalten ist.

Grundsätzlich ist eine gute Diversifikation auch innerhalb der Anlagekategorien zu beachten, d.h. Klumpenrisiken sind zu vermeiden.

- Bei allen Portfolios gelten grundsätzlich folgende Restriktionen:
- Keine Leerverkäufe mit Ausnahme von Short-ETFs
- Kein Leverage
- Keine Anlagen auf Kredit

### **3.2.1 Grundlagen der Anlagekategorien**

Die in diesem Reglement aufgeführten Anlagekategorien beziehen sich auf die Definitionen gemäss dem Gesetz über die Berufliche Vorsorge (BVG) sowie gemäss der Verordnung über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) und den diversen Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge des Bundesamtes für Sozialversicherung. Um die in diesem Zusammenhang jeweils zulässigen Anlagebegrenzungen zu bestimmen, gelten:

- Zwangswandelanleihen als Aktien
- In Abweichung zu Art.54, Abs 1 BVV2 werden Forderungen gegenüber Kantonalbanken mit Staatsgarantie den Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft gleichgestellt.

### **3.2.2 Titelauswahl**

Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind frei in der Auswahl von Währungen und Wertschriften (unter Beachtung von Ziffer 3.2), die an einer anerkannten Börse kotiert sind oder in einem öffentlich zugänglichen und anerkannten regulierten Markt gehandelt werden.

Obligationen müssen ein langfristiges Rating von mindestens A-/A3 aufweisen oder qualitativ gleichwertig sein.

### **3.2.3 Aktionärsstimmrechte**

Auf die Ausübung der Stimmrechte wird in der Regel verzichtet. Beim Vorliegen spezieller Situationen (insbesondere bei Übernahmen, Zusammenschlüssen, bedeutenden personellen Mutationen im VR, bei Opposition gegen VR Anträge oder Anträgen, welche die Nachhaltigkeit betreffen) kann das Finanz- und Rechnungswesen entscheiden, wie das Stimmrecht auszuüben ist und die notwendigen Weisungen an die Vermögensverwaltung, die Depotbank oder eine Organisation wie beispielsweise „Ethos“ erteilen. Die Stimmen werden im Sinne der Nachhaltigkeit (Ziffer 3.2) im Interesse der Aktiengesellschaft sowie der Aktionäre und Aktionärinnen ausgeübt.

### **3.2.4 Anlagenstrategie und Bandbreiten**

Siehe Anhang 1

Die Vermögensstruktur richtet sich nach den Bestimmungen des BVG und BVV 2 im speziellen. Auf der Grundlage dieser Bestimmungen sind im Anhang 1 zu den einzelnen Anlageklassen verbindliche Bandbreiten definiert.

Investitionen in nicht traditionelle Anlagekategorien wie "Private Equity" oder "Hedge Funds" sind zulässig, sofern diese Anlagestrategie als separate Anlagekategorie vom Stiftungsausschuss verabschiedet worden ist und die Auswahl dieser Instrumente nach den Grundsätzen der Sicherheit und Risikoverteilung (Art. 50 BVV2) erfolgt ist. Es darf keine Nachschusspflicht für die Stiftung Kinderdorf Pestalozzi bestehen.

### **3.3 Bewertung der Anlagen**

Die Bewertung der Anlagen erfolgt zu Marktwerten. Massgebend sind die Kurse wie sie von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen Art. 48 BVV2 bzw. GAAP FER Nr. 26 Ziffer 3.

### **3.4 Wertschwankungsreserve**

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der jeweiligen Anlagekategorie bestimmt. Deren Höhe ist im Anhang 1 festgelegt.

### **3.5 Organisation der Vermögensbewirtschaftung**

Für die Verwaltung des Wertschriften-Vermögens werden Mandate an PortfoliomanagerInnen vergeben. Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, die die Anforderungen gemäss BVV 2 Art. 48h resp. 48f – g erfüllen. Es können sowohl Spezial- bzw. Kategorienmandate als auch Mischmandate erteilt werden. Das dem/der PortfoliomanagerIn zugewiesene Vermögen ist im Rahmen eines spezifizierten Auftrags zu bewirtschaften, die insgesamt alle in eine strukturierte Vermögensverwaltung einzubetten sind, sodass die in Beilage 1 erwähnten Bandbreiten insgesamt eingehalten werden.

### **3.6 Loyalität**

#### **3.6.1 Interessenskonflikte und Vermögensvorteile (BVV2 Art. 48f)**

Die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung Kinderdorf Pestalozzi betrauten Personen unterstehen folgender Regelung:

Mandatsnehmer, die nicht dem Bankengesetz oder einer ähnlichen Gesetzgebung unterstellt sind, bestätigen schriftlich, dass sie die gesetzlichen Bestimmungen über die Loyalität in der Vermögensverwaltung einhalten.

#### **3.6.2 Fähigkeiten und Ressourcen**

Alle mit den Anlagen betrauten Personen sind durch ihre Ausbildung oder Erfahrung fachlich in der Lage, stufengerechte Anlageentscheidungen zu treffen.

Sie verfügen über das Engagement, die notwendige Zeit, personelle Unterstützung und Mittel, um fachlich kompetente, umsichtige und für Aussenstehende nachvollziehbare Anlageentscheidungen zu treffen oder die Grundlagen dazu zu unterbreiten.

### **3.7 Eigengeschäfte und persönliche Vermögensvorteile**

Sämtliche mit der Führung und Kontrolle der Vermögensanlage betrauten Personen, haben die Interessen der SKP zu wahren.

Eigengeschäfte sind zugelassen, sofern solche Geschäfte nicht im Sinne von Artikel 48 Absatz 1 BVV2 missbräuchlich sind. Der Stiftungsausschuss behält sich vor, Eigengeschäfte für einen bestimmten Zeitraum zu untersagen oder zu begrenzen.

Organe oder Mitarbeitende dürfen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit bei der Anlagetätigkeit keine persönlichen Vermögensvorteile erlangen.

Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke sind nicht offenlegungspflichtig.

### **3.8 Controlling und Berichterstattung**

Das Anlagecontrolling ist so zu organisieren, dass eine rechtzeitige und verlässliche Versorgung mit den erforderlichen führungsrelevanten Informationen sichergestellt und die für eine effiziente Führung erforderliche Transparenz der Vermögensbewirtschaftung jederzeit und kontinuierlich gewährleistet ist.

Halbjährlich ist die Berichterstattung zuhanden des Stiftungsausschusses aufzubereiten.

#### 4. Anhang 1: Anlagestrategie (Strategische Asset Allocation)

Zum Anlagereglement der Stiftung Kinderdorf Pestalozzi

Pos.	Anlagekategorie	Gewichtung			Einzellimite BVV2	Kategorienlimite BVV2	Schwankungsreserve
		minimal	Strategie	maximal			
1	Liquidität, Geldmarkttitel	0%	10%	50%	10% pro Schuldner *1)	100%	0%
2	Forderungen Schuldner mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland	60%	70%	100%	10% pro Schuldner *1)	100%	15%
3	Aktien Schweiz und Ausland	0%	15%	30%	5% pro Beteiligung	50%	30%
4	Immobilien Schweiz und Ausland *2)	0%	0%	0%	5% pro Immobilie	30%, davon max. 1/3 Ausland	15%
5	Alternative Anlagen (nur Kollektivanlagen ohne Nachschusspflicht) und Mikrokredit-Fonds	0%	5%	10%		15%	30%
6	Grundpfandtitel, Pfandbriefe	0%	0%	0%		50%	15%
7	Fremdwährungen ohne Währungssicherung	0%	*3	30%		30%	15%
	<b>Total</b>		<b>100%</b>				

\*1) Keine Begrenzung für Eidgenossenschaft, Pfandbriefinstitute und Kantonalbanken mit Staatsgarantie

\*2) Direkte Immobilien, Immobilienfonds werden unter Aktien ausgewiesen

\*3) Ergebnis aus übrigen Positionen

Anmerkung: Auf Aktien basierte strukturierte Produkte werden der Kategorie Aktien zugerechnet.

## **5. Anhang 2: Negativliste**

Zum Anlagereglement der Stiftung Kinderdorf Pestalozzi

### **5.1 Ethische und soziale Ausschlusskriterien**

- Kinderarbeit und –diskriminierung
- Rüstung, Kriegsmaterial
- Alkohol
- Tabak
- Glücksspiel
- Atomkraft
- Pornografie
- Massentierhaltung
- Korruption

### **5.2 Ökologische Ausschlusskriterien**

- Atomkraft
- Fossile Energieträger
- Hoher Schadstoffausstoss
- Produkte mit Umweltschäden
- Produkte mit Gesundheitsschäden

Vorbehalt: Die Kriterien sind schwer zu beurteilen und müssen sich auf bekannte Sachverhalte beschränken.

## **6. Anhang 3: Positivliste**

Zum Anlagereglement der Stiftung Kinderdorf Pestalozzi

Investiert wird in Unternehmen mit einem Umsatzanteil von mehr als 50% in den folgenden Themenbereichen:

- Regenerative Energie
- Wasseraufbereitung, Wasserversorgung
- Umweltfreundliche Mobilität und Klimazertifikate
- Ressourcenschonende Produktionsmethoden
- Biologische Lebensmittel
- Naturheilmittel und homöopathische Medikamente
- Förderung von Kleinunternehmen (Mikrokredite)